Vom 21.10.20 bis 5.11.20
zur öffentlichen Einsichtnahme im
Gemeindeamt Lans aufgelegen.
Der Bürgermeister:

LAND TIROL

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Amtssigniert. SID2020101099187
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Dr.in Barbara Bischof

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Telefon +43 512 508 2718
Fax +43 512 508 742715
baurecht@tirol.gv.at

Gemeinde Lans
Dorfstraße 43
6072 Lans

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Gemeinde Lans - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Gste 716/8, 707, KG Lans

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben
RO Bau-2-325/10005
Innsbruck, 15.10.2020

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lans vom 13.1.2020 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 707, KG Lans

rund 1950 m²
von Freiland gemäß § 41 TROG 2016
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zugelassen sind: Betonerzeugende und Betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe, u.dgl.

sowie

rund 1513 m²
von Freiland gemäß § 41 TROG 2016
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zugelassen sind: Betonerzeugende und Betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe, u.dgl., Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe, Auslieferungslager u.dgl.

weiters Grundstück 716/8, KG Lans

rund 1 m²
von Freiland gemäß § 41 TROG 2016
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zugelassen sind: Betonerzeugende und Betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe, u.dgl.

sowie

rund 1735 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 Abs. 2 TROG 2016, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: nicht zugelassen sind: Betonerzeugende und Betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe, u.dgl., Lagerbetriebe, Transport- und Güterbeförderungsbetriebe, Auslieferungslager u.dgl.
in
Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 Abs. 2 TROG 2016, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: nicht zugelassen sind: Betonerzeugende und Betonverarbeitende Betriebe, Asphaltmischanlagen, Recyclingbetriebe, u.dgl.

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.
Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lans hat am 13.01.2020 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 716/8, und 707, beide KG Lans beschlossen. Die Änderung dient der Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes an der Römerstraße. Es ist von diesem durch das Gerinne des Lanserbaches getrennt. In südwestlicher Richtung schließt ein bewaldeter, teilweise mit Fels durchsetzter Hangbereich an, welcher in seiner Geländeform teils massiv verändert worden ist.

Laut Gutachten des Ortsplaners der Gemeinde Lans soll nach einer erfolgten Interessensabwägung durch die Gemeinde Lans im Sinne der Erhaltung des bestehenden Betriebes - beschränkt auf die Gp. 716/8 und deren Erweiterung – ein Transport- und Güterbeförderungsgewerbe für zulässig erachtet werden. Zusätzliche Speditionsbetriebe sollen jedoch im Interesse einer bodensparenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur weiterhin ausgeklammert werden. Dies erscheine insbesondere auf Grund der großräumigen Erschließung des Gewerbegebietes an der Römerstraße erforderlich, da eine Standortgunst in Folge der beengten Zufahrtsverhältnisse durch den Ortskern von Lans nur eingeschränkt gegeben sei. Es erfolge daher eine Teilung in zwei verschiedene Gewerbegebietsflächen, nämlich die Fortsetzung mit einer betrieblichen Einschränkung wie bisher für die Erweiterungsfläche Gst. 716/8, KG Lans (Zasche) und die ausnahmsweise Zulässigkeit auch für einen dem baurechtlichen Bestand entsprechende Transport- und Güterbeförderungsbetrieb.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde der Aufsichtsbehörde ein positives Gutachten des Ortsplaners der Gemeinde Lans, eine wasserrechtliche Bewilligung und eine Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck – Land, sowie positive Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Baubezirksamtes Innsbruck, Straßenbau und des Referates Umweltschutz der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck – Land vorgelegt. In der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde vor allem auf die bereits erfolgten Verbauungen und damit verbundenen wasserrechtlichen Bewilligungen Bezug genommen, sämtliche Auflagen hinsichtlich einer Geländeveränderung im Planungsbereich werden weiterhin zu beachten sein.

Aus naturkundefachlicher Sicht wurde festgestellt, dass der Änderung des Flächenwidmungsplanes nur zugestimmt werden könnte, wenn die im Projektgebiet vorhandenen Sonderstandorte bzw. Biotoptypen nicht berührt oder negativ beeinflusst werden würden. Der 5 m Uferschutzstreifen zum Lanserbach sei einzuhalten, die bachbegleitenden naturnahen Gehölze seien vollständig und dauerhaft zu erhalten. Auf die Notwendigkeit der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bei dauernder Beseitigung von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb bebauter Grundstücke und auch die Errichtung von Anlagen im Uferschutzbereich und die dauernde Beseitigung von Gehölzen außerhalb geschlossener Ortschaften wurde ausdrücklich hingewiesen.

Die notwendige Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans im Bereich des Gst. 707, KG Lans ist erfolgt und wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung, datiert vom 29.04.2020, Zl. Robau-2-325/9/66-2020 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Kundmachung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung stellte fest, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes vorgenommen worden sei, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes am Römerweg zu schaffen. Festgestellt wurde weiters, dass die Widmung den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Lans nicht widersprechen würde. Eine Einbindung in den Siedlungskörper sei möglich und die notwendige Erschließung vorhanden. Laut einer Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Straßenbau, sei die Errichtung einer zweiten Einfahrt nicht zulässig. Das Baubezirksamt Innsbruck, Straßenbau und die Wildbach- und Lawinenverbauung seien zur Bauverhandlung zu laden.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes und der Wirtschaft.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des TROG 2016 durchgeführt.
Das aufsichtsbehördliche Verfahren hat insgesamt gesehen keinen Versagungstatbestand ergeben, sodass die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen war.

Für die Landesregierung

Dr.in Barbara Bischof